

Beschlussvorschlag / Antrag

| | | |
|----------|-------------|---------------|
| Eingang: | Drucksache: | Aktenzeichen: |
|----------|-------------|---------------|

A
u
s
z
u
f
ü
l
l
e
n
v
o
n

A
N
T
R
A
G
S
T
E
L
L
E
R

V
E
R
W
A
L
T
U
N
G

A
N
T
R
A
G
S
T
E
L
L
E
R

für GVE als *Dringlichkeitsantrag*
über HuFA UEBA SKSA Ausländerbeirat

ANTRAGSTELLER:

Fraktion: CDU SPD Bündnis 90/Die Grünen FDP
 Mühltaler Fuchs Die Linke
 Gemeindevorstand Gemeindevertreter'in _____

Mühlthal, den 06.08.2018

(Unterschrift)

Verteiler: Vors. Bgm. 1. Beig. Frau/Herrn _____

Kopie an Ausländerbeirat zur Stellungnahme

Schriftlich innerhalb von 4 Wochen bis zum _____
nach dieser Aufforderung

mündlich in der Sitzung der/des _____ am _____

um _____ Uhr im Rathaus NR/ Bürgerzentrum NR/ Bürgerhaus TR

Kopie an Ortsbeirat _____ zur Stellungnahme bis _____

Betreff: Erhebung von Straßenbeiträgen in Mühlthal

Antrag: Die Gemeindevertretung/ Der o.g. Ausschuss möge beschließen:
Die Gemeindevertretung/ Der o.g. Ausschuss beschließt:

Die Gemeindevertretung/ Der o.g. Ausschuss möge beschließen:
meindevertretung/ Der o.g. Ausschuss beschließt:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Empfehlung für die Gemeindevertretung zu erarbeiten, ob und wie künftig in Mühlthal die Erhebung von Straßenbeiträgen unter Berücksichtigung der aktuellen vom Landtag beschlossenen Änderung der HGO erfolgen soll. Dabei sind die Alternativen zu untersuchen:

- Wiederkehrende Straßenbeiträge (heutiges Satzung)
- Maßnahmenbezogene Straßenbeiträge (Alte Satzung)
- Abschaffung der Straßenbeiträge (Eigenfinanzierung z.B. durch Anpassung der gemeindlichen Steuern)

Dabei soll auch dargestellt werden, welcher Verwaltungsaufwand sich bei jeder der drei möglichen Varianten ergibt. Im Falle der widerkehrenden Straßenbeiträge ist zusätzlich zu prüfen, ob die Regelungen in der bestehenden Satzung zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes vereinfacht werden kann und ob Mühlthal – bei Beibehaltung der bisherigen Satzung Anspruch auf die neue Verwaltungskosten-Pauschale von mindestens 20 Tsd € pro Abrechnungsgebiet hat.

Die Empfehlung soll zu den Haushaltsberatungen 2019 vorliegen.

Begründung:

Die Gemeindevertretung hat am 13. Oktober 2015 die sogenannten „Wiederkehrende Straßenbeiträge“ beschlossen. Diese neue Straßenbeitrags-Satzung ist nun seit zweieinhalb Jahren in Kraft. Aber sie kann nicht angewandt werden, da für die notwendigen Umsetzungsarbeiten keine Kapazität in der Verwaltung verfügbar ist. Die alte Satzung ist ausser Kraft gesetzt.

Die Erhaltung der kommunalen Straßen und deren Finanzierung ist ureigene Aufgabe der Kommunen und unterliegt in ihrer Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung. Durch die Abschaffung der Erhebungspflicht und die Flexibilisierung der Höhe kann die Gemeindevertretung nun frei über eine bedarfsgerechte und bürgernahe Lösungen entscheiden.

Dieser Antrag soll diese Diskussion anstossen. Jeder Form der finanziellen Beteiligung der Bürger an der grundhaften Sanierung von Straßen stösst auf Widerstand. Die Gemeinde ist andererseits nicht in der Lage, die Kosten allein zu schultern. Eine Unterstützung durch das Land ist nicht abzusehen. Dasher ist es wahrscheinlich, dass bei Abschaffung der Straßenbeiträge gemeindliche Steuern wie z.B. die Grundsteuer erhöht werden müssen. Nach unseren Informationen soll es möglich sein, dass ein Teil der Grundsteuer zweckgebunden für Straßenbeiträg erhoben werden kann.

Die Vor- und Nachteile der drei Modelle haben wir in einer Übersicht zusammengestellt, die Teil des Antrages darstellt.

Kommunen, die weiterhin wiederkehrende Straßenbeiträge erheben wollen, können für deren Einführung eine pauschalisierte Verwaltungskostenerstattung (Bürokratie-Pauschale) von 5,00€ pro Einwohner, mindestens aber 20.000€ pro Abrechnungsgebiet erhalten. Es soll geklärt werden, ob Mühlthal diese Förderung noch einfordern kann.

Synopse Straßenbeiträge in Hessen

Übersicht

| | Maßnahmenbezogene Straßenbeiträge | Wiederkehrende Straßenbeiträge | Abschaffung der Straßenbeiträge |
|---------------------|---|---|---|
| Grundlage | <p>Hier handelt es sich um die "klassische Abrechnungsvariante, bei der die Eigentümer einmalig im Jahr der Fertigstellung der grundhaften Sanierung einer kommunalen Straße je nach Größe und Nutzungsart ihres Grundstücks an deren Kosten beteiligt werden. Hier ist die punktuelle finanzielle Belastung der Bürger entsprechend hoch. Doppelbelastungen durch mehrfach erschlossene Grundstücke sind möglich. Eine solche Abrechnung kann frühestens alle 25 Jahre erfolgen.</p> | <p>Ein System wiederkehrender Straßenbeiträge ist seit 2013 möglich. Hier werden Abrechnungsgebiete innerhalb von Kommunen gebildet, innerhalb derer die anfallenden Straßengebühren auf alle Grundstückseigentümer je nach Größe und Nutzungsart ihres Grundstücks aufgeteilt werden. Diese lassen sich durch entsprechende Sanierungsplanung auf einem jährlich ähnlichen Niveau halten, da man diese auf bis zu 5 Jahre nivellieren kann. Auch hier kann nur frühestens alle 25 Jahre und bei grundhafter Sanierung der Straße abgerechnet werden.</p> | <p>Die Abschaffung der Anliegerbeiträge und anderweitige Finanzierung notwendiger Sanierungsmaßnahmen kommunaler Straßen ist die dritte Option, die kommunalen Mandatsträgern zur Verfügung steht. Eine Refinanzierung ist durch eine Anpassung der Grundsteuer (die dann auch auf die Mieter umlegbar ist) möglich, aber auch durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts.</p> |
| Was ist neu? | <p>Neu ist hier, dass es dem betroffenen Bürger ohne Angabe von Gründen möglich ist, eine Stundung von bis zu 20 Jahren zu beantragen. Ebenfalls neu ist hier, dass die kommunalen Mandatsträger die Prozentsätze, mit denen die Anlieger beteiligt werden, frei bestimmen können.</p> | <p>Neu ist hier, dass die Abrechnungsgebiete einfacher und rechtssicherer gebildet werden können, da kein "funktionaler Zusammenhang" mehr nachgewiesen werden muss. Ebenso können Kommunen für die oft kostspielige Einführung dieses Abrechnungssystems eine Verwaltungskostenerleichterung vom Land Hessen erhalten.</p> | <p>Diese Möglichkeit ist vollständig neu. Bisher waren Kommunen dazu verpflichtet, Straßenbeiträge bei grundhaften Sanierungen zu erheben. Die Kommunalaufsicht konnte defizitäre Kommunen im Zuge der Haushaltsgenehmigung sogar zur Einführung einer Straßenbeitragsatzung zwingen. Dies entfällt künftig beides und eröffnet die Möglichkeit, Straßenbeiträge komplett abzuschaffen.</p> |

Zusammenfassung wichtiger Faktoren

| | | | |
|---|---|--|--|
| Punktuelle Belastung der Bürger | Hohe einmalige Belastung (jetzt aber günstiger und langfristiger stundbar) | Hohe einmalige Belastung von Grundstücken entfällt | keine direkte Belastung |
| Gesamtbelastung der Bürger | tendenziell geringer | tendenziell höher | indirekte Belastung über den Haushalt der Gemeinde |
| Planbarkeit der entstehenden Kosten für den Bürger | Oftmals nicht rechtzeitig einplanbare Einmalbelastung, die dann kostenpflichtig getilgt werden muss | Langfristige Planung (mind. 5 Jahre) und damit relativ gleichbleibende und einplanbare Beitragshöhe | keine Einplanung notwendig |
| Verteilung der Kostenanteile | Reine Beteiligung der Eigentümer auf Grund der angenommenen Wertsteigerung Ihrer Immobilie | Beteiligung der Eigentümer aller im Abrechnungsgebiet liegenden Immobilien nach dem Prinzip der gemeinsamen Nutzung | Beteiligung der Allgemeinheit nach dem Prinzip der gemeinsamen Nutzung des öffentlichen Raums. |
| Infrastruktur Invest | tendenziell eher geringer, da große Widerstände aus der Bevölkerung gegen geplante Maßnahmen auftreten | tendenziell eher höher, da die Belastungen nicht punktuell und besser planbar sind | tendenziell eher im mittleren Bereich- Wechselwirkung aus gesteigertem Anspruchsdenken der Bürger bei gleichzeitig höherer Belastung des Haushalts |
| Mehrfachbelastung | möglich | nicht möglich | nicht möglich |
| Erschließungssituation | wird individuell berücksichtigt | wird nicht individuell berücksichtigt | wird nicht individuell berücksichtigt |
| Verwaltungsaufwand | hoher Verwaltungsaufwand (verbunden mit hohen Kosten) durch Pflege der Daten und Erstellung der Beitragsbescheide | sehr hoher Verwaltungsaufwand (verbunden mit sehr hohen Kosten) durch Implementierung des Systems, Pflege der Daten und Erstellung der Beitragsbescheide | kein Verwaltungsaufwand zur Berechnung von Beitragsbescheiden. Finanzielle Einsparungen, dadurch insgesamt kostengünstigste Variante |
| Bürokratie | hoch | sehr hoch | gering |
| Finanzierung | Abrechnung der Kosten je nach Klassifizierung der Straße. Kommune trägt nur frei bestimmbar Anteil der Kosten + Verwaltungskosten | Abrechnung der Kosten je nach Klassifizierung des Abrechnungsgebiets. Kommune trägt nur frei bestimmbar Anteil der Kosten + Verwaltungskosten | Kommune trägt 100% der Kosten. Die Finanzierung kann durch Einsparungen an anderer Stelle, die vermehrte Nutzung von Förderprogrammen oder durch die Anpassung der Grundsteuer erfolgen. |